

INTERVIEW

„Verständlicher Richterfrust“



Michael Sachs, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Uni Köln, über genervte Richter und Strafen fürs Klagen (Az.: 2 BvR 1783/09)

FTD Morgen wählt die Bundesversammlung den Bundespräsidenten. Ein Kläger, der das Prozedere nach der letzten Wahl angriff, kassierte jetzt eine 200-€-Strafe. Er fand es einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung, dass mit Regierungsmitgliedern auch Vertreter der Exekutive abstimmen. Das Bundesverfassungsgericht sah sich durch die „für jedermann erkennbar aussichtslose Verfassungsschwerde“ in der Arbeit behindert. Das klingt nach Frust.

Michael Sachs Ja, was nur zu verständlich ist. Die Verfassungsbeschwerde war ganz offensichtlich unzulässig. Der einzelne Bürger ist nur beschwerdebefugt, soweit er sich gegen Verletzungen seiner eigenen Grundrechte wendet, nicht bei angeblich fehlerhaften staatsorganisatorischen Abläufen.

FTD Auch wenn die Verfassungsbeschwerde der falsche Weg war – warum musste es gleich eine Missbrauchsgebühr sein?

Sachs Der Fall war schon recht krass, und das Gericht hat den Rahmen von bis zu 2600 € ja nicht annähernd ausgenutzt. Auf die 16 Richter kommen jedes Jahr Tausende Verfassungsbeschwerden zu. Viele davon sind völlig aussichtslos, und die Beschwerdeführer werden auch vorab darüber informiert.

FTD Schottet sich die Justiz gegen Unerwünschtes und Kleinkram ab? Ein aktueller Gesetzentwurf des Bundesrats sieht vor, dass Berufungen in Arbeits- und Zivilprozessen nur noch bei Streitwerten über 1100 € möglich sein sollen. Bisher reichen dafür Streitwertsummen über 600 €.

Sachs Rechtsmittel einlegen zu können ist für die unterlegene Partei natürlich reizvoll. Doch verlängert jedes Rechtsmittel auch die Zeit bis zu einer definitiven Klärung des Streitiges.

FTD Die Politik scheint nur Interesse an Prozessen zu haben, bei denen hohe Streitwerte Einnahmen für den Staat versprechen. Der Bundesrat will englischsprachige Kammern für internationale Handelsachen an den Landgerichten einrichten lassen. Hier soll die Justiz ganz vorbildlich Dienstleister für Prozessparteien sein.

Sachs Ich vermute dahinter kein finanzielles Motiv. Es geht wohl eher darum, die Abwanderung von Prozessen ins Ausland im Interesse der deutschen Parteien zu stoppen und so auch das deutsche Recht zu stärken.

INTERVIEW: THORALF SCHWANITZ

Die Profs schlagen zurück

Seit jeher pilgern Juristen zum privaten Repetitor, um fit fürs Examen zu werden. Jetzt halten Unis dagegen

VON ELKE SPANNER, HAMBURG

Jetzt muss Alpmann-Schmidt schon Freibier ausschenken. So weit ist es also gekommen.

Früher, sagt die Legende, sind die Privatlehrer für Jura jede Woche zwischen Hamburg, Berlin und Kiel hin- und hergedüst, weil sie allein befähigt schienen, Studenten aufs Examen vorzubereiten. Heute sieht es auf ihren Internetseiten aus wie auf dem Schnäppchenmarkt. Alpmann-Schmidt in Passau lockt Studenten mit Freibier und Pizza zu Infoabenden, die Kollegen in Regensburg verlosen kostenlose Dreimonatskurse, und in Hamburg verspricht man den Kursteilnehmern immerhin „heiße Fälle“.

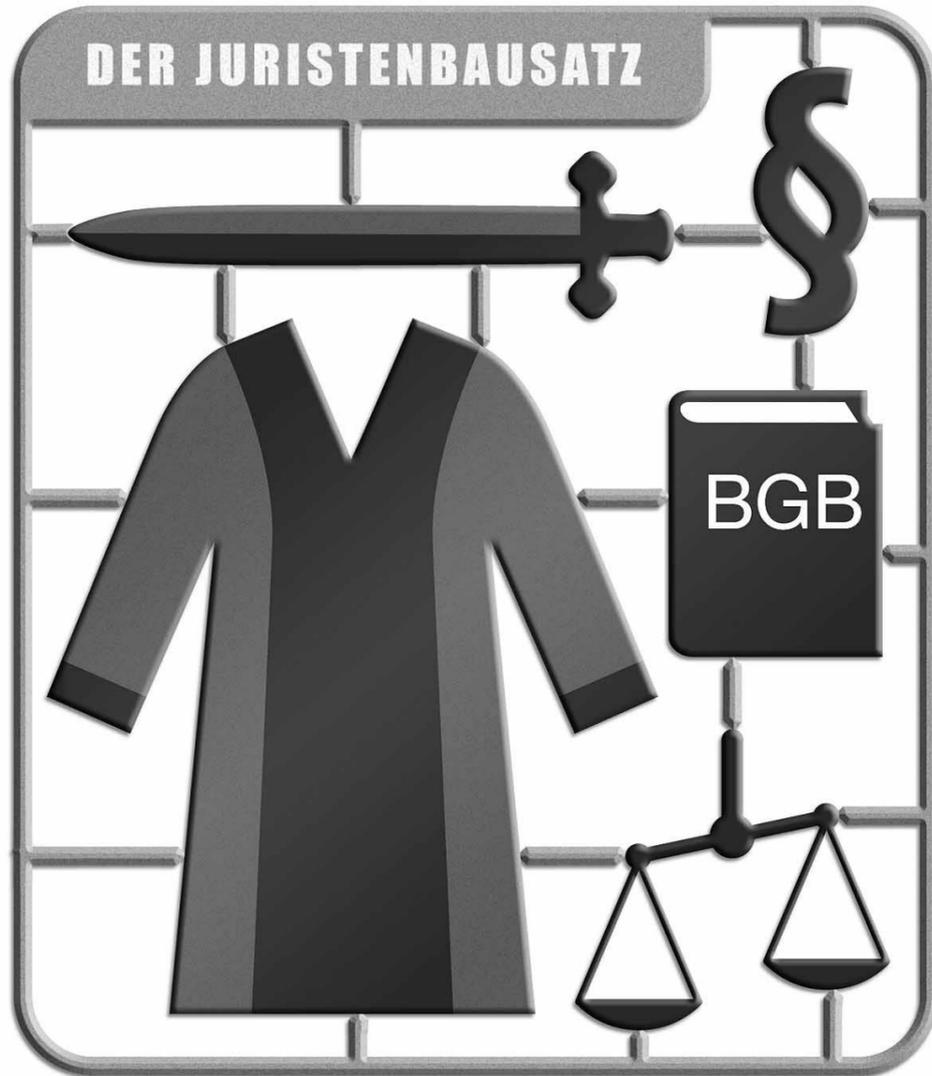
Über Jahrzehnte war das juristische Repetitorium, das 1956 gegründet wurde, nahezu allein auf dem Markt der Juranachhilfe. Zur Examensvorbereitung geht man zum privaten Repetitor, hieß es für Generationen und Abergenerationen von Jurastudenten. Die „Reps“, wie sie im Jurakurzsprech genannt werden, fingen seit jeher die Defizite der Universitäten auf. Ende der Siebziger wurde die Luft für Alpmann dann schon dünner, es kamen andere Repetitorien wie der heutige Marktführer Hemmer dazu. Jetzt bekommen die privaten Juristenausbilder eine ganz unerwartete Konkurrenz dazu: die Universitäten.

Denen fällt allmählich auf, dass die Ausbildung von Studenten eigentlich ihre Aufgabe ist. Die Uni Göttingen hat deshalb die Reviere abgesteckt und privaten Repetitorien Haus- und Werbeverbot erteilt. Das Verwaltungsgericht hat das abgelehnt, nur über Details streitet man sich noch. Die Werbeplakate der Repetitorien aber werden seither konsequent vom schwarzen Brett abgerissen, 15 hingen dort zuletzt. Parallel tagt regelmäßig eine Uni-Arbeitsgruppe „Examenskurs“.

Auch die Uni Passau hat sich vorgenommen, es besser zu machen und ein „Institut für Rechtsdidaktik“ eröffnet. Und auf einer Tagung der Uni Hamburg haben Fachleute Ende März gar über das Ziel einer „exzellenten Lehre im juristischen Studium“ diskutiert, wie die Veranstaltung hochtrabend betitelt war.

Von Exzellenz sind die meisten Jurastudiengänge Lichtjahre entfernt. Fast jeder dritte Student fällt beim ersten Staatsexamen durch. Im Studium muss man sich erst einsam durch Gesetzeskommentare und Urteilsammlungen quälen, dann folgt der Praxisschock im Referendariat. Der Lernstoff gilt als heillos überfrachtet. Die Studenten werden nicht betreut, sondern im großen Saal über Mikrofon beschallt. Zum Ende des Studiums müssen sie ihre Samstage bei fünfstündigen Probeklausuren verbringen, um eine Ahnung davon zu bekommen, was im Examen auf sie zukommen wird.

Rund 120 000 Menschen in Deutschland durchlaufen zurzeit dieses Prozedere. In ihrer Not ken-



Es geht auch ohne Repetitor: Die Unis sind überzeugt, dass Jurastudenten bei ihnen das nötige Rüstzeug bekommen

nen die meisten nur eine Lösung: das private Repetitorium. 90 Prozent aller Jurastunden kaufen sich dort ein Paket für bis zu 250 € im Monat. „Der Zustand war schon immer sehr unbefriedigend“, sagt Tomas Kuhn, Lehrprofessor am Institut für Rechtsdidaktik in Passau. „Jetzt for-

mieren sich eine richtige Rechtsdidaktikszene“. Seit zwei Jahren bietet sein Institut, das im Mai offiziell eröffnet wurde, für Studenten Examenskurse an. Entscheidender Unterschied zu dem, was sonst geboten wird: In Passau werden nicht einzelne Professoren für einzelne Veranstaltungen abgestellt, sondern für den Kurs wurden eigens drei Lehrprofessoren engagiert – finanziert durch Studiengebühren. Deren Aufgabe ist es nicht, sich mit Abhandlungen in juristischen Fachzeitschriften zu profilieren, sondern Studenten fit fürs Examen zu machen. „Durch die Studiengebühren haben wir die Chance, unsere Angebote zu verbessern“, sagt auch Susanne Rogge-Bähr, Justitiarin der Uni Göttingen. „Die Repetitorien haben eine sehr lange, alte Tradition. Das heißt aber nicht, dass es immer so bleiben muss“.

Die Reps selbst sehen das Uni-Engagement mit Gelassenheit. Karl-Edmund Hemmer, Inhaber des Hemmer-Repetitoriums, wer-

tet es als „Schwäche“, dass die Göttinger Uni den Nachhilfelehrern Hausverbot erteilt hat. „Die Studenten kaufen sich beim Repetitor gute Leute und gute Programme“, sagt er. „Bei uns kostet das 135 € im Monat, an der hochgelobten Bucerius Law School bis zu 40 000 € im Jahr. Darüber aber diskutiert niemand.“ Seit 1976 habe sein Repetitorium jede Examensklausur analysiert. „Das ist ein Vorsprung, den die Unis nicht aufholen können.“

Gunnar Duttge hingegen ist davon überzeugt, dass die Studenten sich beim Privatlehrer nicht das bessere Programm kaufen, sondern nur die Gewissheit, nichts zu verpassen. Bei dem hohen Leistungsdruck könnten sie sich gegenüber ihren Kommilitonen keinen Wettbewerbsnachteil erlauben, sagt der Studiendekan der juristischen Fakultät in Göttingen. „Dabei sind wir inzwischen sogar besser als die privaten Repetitorien“, sagt Duttge. „Jetzt müssen wir nur noch das Vertrauen der Studenten gewinnen.“

Schon Goethe ...

Tradition ... war beim Repetitor. Das Repetitorium von heute aber ist in der Regel ein mittelständisches Unternehmen mit über 100 Dozenten und Standorten in allen Uni-Städten. Die Kurse dort kosten bis zu 250 € im Monat.

Realität Rund 120 000 Jurastudenten gibt es in Deutschland. 90 Prozent von ihnen gehen vor dem Examen zum privaten Repetitor. Dennoch rasselt ein Drittel der Kandidaten durchs Erste Staatsexamen.

URTEIL DER WOCHE

Ab jetzt kämpft jeder für sich

Der Grundsatz der Tarifeinheit gilt nicht mehr. In einer Firma kann jede Gewerkschaft für ihre Mitglieder Arbeitsbedingungen aushandeln.

BAG vom 23. Juni 2010

Az.: 10 AS 2/10 und 10 AS 3/10

► **DER FALL** Im Januar 2010 hatte der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts die Grundsatzfrage zu entscheiden, ob in einem Betrieb für sämtliche Arbeitnehmer nur ein einziger Tarifvertrag gilt. Anlass war die Klage zweier in der Ärztegewerkschaft Marburger Bund organisierter Ärzte. Diese machten die Zahlung eines Urlaubsaufschlags geltend, der in einem zwischen der beklagten Klinik und dem Marburger Bund geschlossenen Tarifvertrag geregelt war. Die beklagte Klinik wandte jedoch auf sämtliche Anstellungsverhältnisse einen ausschließlich mit der Gewerkschaft Verdi zustande gekommenen Tarifvertrag an. Dies geschah unter Berufung auf den von der Rechtsprechung seit Jahrzehnten befürworteten Grundsatz der Tarifeinheit. Bestehen in einem Betrieb mehrere Tarifverträge, so entfaltet ausschließlich

der speziellere Wirkung. Der von der beklagten Klinik angewandte Tarifvertrag sah einen Urlaubsaufschlag aber nicht vor. Der 4. Senat des BAG beabsichtigte, der Klage stattzugeben und seine bisherige Rechtsprechung zum Grundsatz der Tarifeinheit aufzugeben. Da er sich damit jedoch in Widerspruch zur Rechtsprechung des 10. Senats gesetzt hätte, hat der 4. Senat beim 10. Senat angefragt, ob dieser an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten möchte („Divergenzanfrage“).

► **DAS URTEIL** Der 10. Senat des BAG hat sich in seinem Beschluss der vom 4. Senat vertretenen Auffassung angeschlossen. Er argumentiert, es gebe keinen übergeordneten Grundsatz, dass für verschiedene Arbeitsverhältnisse derselben Art in einem Betrieb nur einheitliche Tarifregelungen zur Anwendung kommen könnten. Es ist davon auszugehen, dass das BAG in den Gründen seines Beschlusses eine Verletzung der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Koalitionsfreiheit in den Vordergrund stellen wird: Kritik am Grundsatz der Tarifeinheit wurde in letzter Zeit primär deshalb ge-

übt, weil den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern, deren Tarifverträge verdrängt würden, die erkämpften Ergebnisse genommen würden.

► **DIE FOLGEN** Insbesondere für Unternehmen, aber auch für die im DGB organisierten Gewerkschaften wird der Beschluss negative Konsequenzen nach sich ziehen. Unternehmen werden sich darauf einstellen müssen, häufiger Opfer von Streiks zu werden. Hat ein Betrieb beispielsweise einen für alle Mitarbeiter geltenden Tarifvertrag geschlossen, so schützt dies nicht mehr vor Streikmaßnahmen einer auf eine bestimmte Berufsgruppe spezialisierten Gewerkschaft, die einen eigenen Tarifvertrag mit besseren Bedingungen für ihre Mitglieder durchsetzen möchte. Adäquate Reaktionsmöglichkeiten stehen dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung. Dass es sich nicht nur um ein theoretisches Problem handelt, zeigen die jüngsten Streiks von Spezialisten (zum Beispiel Lokführern, Piloten), für die in einzelnen Unternehmen bereits eigene Tarifverträge Anwendung finden. Neben diesen arbeitskampfrechtlichen Auswirkungen

stellt sich eine Vielzahl weiterer Fragen: Paragraph 87 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz enthält einen Katalog von Angelegenheiten, in denen der Betriebsrat mitzubestimmen hat, sofern kein entsprechender Tarifvertrag im Betrieb gilt. Finden mehrere Tarifverträge nebeneinander Anwendung, so ist unklar, welcher dieser Tarifverträge für die Frage maßgebend ist, ob mit dem Betriebsrat eine Regelung getroffen werden muss. Des Weiteren erklären Arbeitsverträge in vielen Unternehmen „die im Betrieb geltenden Tarifverträge“ für anwendbar. Regelmäßig soll mithilfe derartiger Klauseln erreicht werden, dass für alle Arbeitnehmer im Betrieb die gleichen Arbeitsbedingungen gelten. Nach dem Beschluss des 10. Senats wird sich jedoch bei mehreren im Betrieb geltenden Tarifverträgen die Frage stellen, welche Tarifverträge gemeint sind. Diese Konsequenzen sind keinesfalls abschließend, sondern bieten nur einen kleinen Vorgeschmack auf das Kommende.

THOMAS UBBER ist Partner, BETTINA SCHARFF Anwältin bei Hogan Lovells Frankfurt.

enable LEXIKON

Falk-Prozess

Da mögen Sachverständige lange Vorträge halten über Umsatzmultiplikatoren, Discounted Cash-Flow und andere Rechenmodelle – was nicht geht, geht nicht. Der Wert eines Unternehmens ist einfach nicht genau zu bestimmen. Für Alexander Falk war das ein Glück. Das Landgericht Hamburg sah sich 2008 außerstande, den Wert seiner Ision Internet AG zu bestimmen, die er 2003 für 812 Mio. € an Energis verkauft hatte. Deshalb verurteilte es den Shootingstar der New Economy nur wegen versuchten Betrugs und „unrichtiger Darstellung der Verhältnisse einer Kapitalgesellschaft“ zu vier Jahren Haft. Angeklagt war vollendeter Betrug: Falk habe mit Scheinrechnungen die Umsätze der Ision Internet AG manipuliert, um die Käufer zu täuschen. Doch Falk, Erbe des Stadtplanverlags, hat immer auf der Gewinnerseite des Lebens gestanden, und dahin will er zurück. Beim Versuch, einen Kassiber mit Fluchtplänen aus der Untersuchungshaft zu schmuggeln, wurde er seinerzeit zwar erwischt – zwei Jahre musste er in U-Haft bleiben. Jetzt startet er aber einen weiteren Versuch, aus der Sache rauszukommen. Heute verhandelt der Bundesgerichtshof über seinen Fall. Falk hat Revision eingelegt.

ELKE SPANNER

enable ist die monatliche Managementbeilage der FTD. Sie liegt heute der Zeitung bei.

NACHRICHTEN

IHKs haben kein politisches Mandat

Industrie- und Handelskammern dürfen Stellungnahmen nur zu Themen abgeben, die Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft in ihrem Bezirk haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Az.: 8 C 20.09). Geklagt hatte ein Reisebüro, das gesetzlich Mitglied der beklagten IHK ist und sich gegen deren Äußerungen zur Atomkraft und Schulpolitik wandte. Da die IHKs als öffentlich-rechtliche Körperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen, urteilte das Bundesverwaltungsgericht, müssten sie das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen.

FTD

Gleiss Lutz fusioniert mit Hamburger M&A-Kanzlei

Die Anwälte der Hamburger M&A-Sozietät Rittstieg schließen sich der Großkanzlei Gleiss Lutz an. Die Fusion soll zum 1. September vollzogen werden, teilte Gleiss gestern mit. Rittstieg spaltete sich vor zehn Jahren vom Freshfields-Vorgänger Bruckhaus Westrick Heller Löber ab. Die Kanzlei mit zehn Anwälten gilt als renommierte Adresse für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und vertrat unter anderem das Verlagshaus Axel Springer sowie den Logistikunternehmer Klaus-Michael Kühne. Mit der Fusion dehnt Gleiss Lutz sein Kanzleinetz auf Hamburg aus.

FTD

Generationswechsel bei Clifford Chance

Der hiesige Ableger der Großkanzlei Clifford Chance hat den Gesellschaftsrechtler Andreas Dietzel zum neuen Managing Partner gewählt. Der 51-Jährige folgt bis zum Jahreswechsel auf den 60-jährigen Hans-Josef Schneider, der seit acht Jahren an der Spitze der deutschen Clifford-Standorte steht. Dietzel ist seit 1993 Partner der deutschen Sozietät im Frankfurter Büro.

FTD

Etappensieg für Barbara Becker im Markenstreit

Barbara Becker hat sich vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorerst gegen den Autoradio- und Navigationssystemhersteller Harman durchgesetzt (Az.: C-51/09 P). Der EuGH wies das Europäische Gericht Erster Instanz an, erneut zu prüfen, ob zwischen der Marke „Barbara Becker“ und Harmans Autoradiomarkte „Becker“ Verwechslungsgefahr besteht. Die Exgattin des früheren Tennisstars Boris Becker will ihren Namen für Elektronikprodukte schützen lassen und meldete im Jahr 2002 eine Gemeinschaftsmarke an. Der Konzern Harman, dem damals bereits die Marke „Becker“ gehörte, widersprach der Eintragung. Das EuG hatte Harman in einem ersten Urteil recht gegeben. FTD

KONTAKT rechtundsteuern@uj.de